

**Zwischenprüfungsordnung  
für das Lehramtsstudium an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S.325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät; der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat am 9. April 2001 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Theologischen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den entsprechenden Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Biologie an Regelschulen und Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den Prüfungsausschuss der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät festgelegt und bekanntgegeben.

## § 4

## Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät wahr. Er besteht aus 4 Professoren bzw. Hochschuldozenten, 2 akademischen Mitarbeitern und 1 Studenten.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 5

## Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer können Professoren bzw. Hochschuldozenten und akademische Mitarbeiter entsprechend § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (3) Der Student kann für die Abnahme der mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## § 6

## Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

## § 7

## Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder in Fernstudiengängen erbracht worden sind, können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien oder Regelschulen zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebietes zu hören.

(3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.

(4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## § 9

### Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung umfasst in der Regel mündliche Prüfungen in den Fächern Allgemeine Botanik, Allgemeine Zoologie, Spezielle Botanik und Spezielle Zoologie.

(2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern abgenommen.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(4) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

## § 10

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,51 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,51 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,51 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 11

## Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

- 1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
- 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- 3. die nach Anlage 3 im Fach Biologie erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
- 2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat bzw. sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- 3. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

## Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den im § 9, Abs. 1 genannten Fachprüfungen. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Zwischenprüfung kann in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest.

## § 13

## Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht in der vorgegebenen Frist abgelegt, gilt sie als nicht bestanden. Ausgenommen sind Fälle, die der Studierende nicht zu vertreten hat.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur einmal möglich und nur dann, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf 2. Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung gestellt werden. Wird ein Student zu einer 2. Wiederholungsprüfung zugelassen, so hat er sich zum nächsten regulären Prüfungstermin zu melden und darf bis zum Bestehen dieser Prüfung keine andere Prüfung ablegen. Bei Bestehen dieser Prüfung ist das Prädikat "ausreichend" (4,0) zu erteilen.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

## § 14

## Zeugnis

- (1) Nach abgeschlossener Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

## § 15

## Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Jena, 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Gabriele Diekert  
Dekanin der  
Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

Anlagen

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile für das Fach Biologie



Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer u. Fachkombinationen

<b>Studienfach</b>	<b>Regelschule</b>	<b>Gymnasium</b>
Biologie	x	x
Chemie	x	x
Deutsch	x	x
Englisch	x	x
Ethik	x	-
Evangelische Religionslehre	x	x
Französisch	x	x
Geographie	x	x
Geschichte	x	x
Griechisch	-	x
Informatik	-	x
Katholische Religionslehre	x	x
Kunsterziehung	x	x
Latein	-	x
Mathematik	x	x
Musik	x	x
Philosophie	-	x
Physik	x	x
Russisch	x	x
Sozialkunde	x	x
Sport	x	x
Wirtschaftslehre/Recht	-	x

Für die Kombination der o. g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThVO/R bzw. ThVO/G:

Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik (Regelschule) bzw. Religionslehre/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen.

Im ersten Fach fertigt der Kandidat eine wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Art und Anzahl der Vorleistungen für die Zwischenprüfung

A: Lehramt an Regelschulen

Botanik (Grundpraktikum)	Leistungsnachweis
Zoologie (Grundpraktikum)	Leistungsnachweis
Genetik / Humanbiologie	Leistungsnachweis
Chemie*/ Biochemie	Teilnahmenachweis
Exkursionspraktikum	Teilnahmenachweis
(Botanik u. Zoologie incl. Bestimmungsübungen)	

\* nicht notwendig, wenn Chemie als Kombinationsfach gewählt wird

B: Lehramt an Gymnasien

Botanik (Grundpraktikum)	Leistungsnachweis
Zoologie (Grundpraktikum)	Leistungsnachweis
Genetik	Leistungsnachweis
Humanbiologie	Leistungsnachweis
Chemie*/Biochemie	Teilnahmenachweis
Mathematik*	Teilnahmenachweis
Exkursionspraktikum	Teilnahmenachweis
(Botanik u. Zoologie incl. Bestimmungsübungen)	

\* nicht notwendig, wenn Chemie bzw. Mathematik als Kombinationsfach gewählt wird

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung umfasst in der Regel mündliche Prüfungen in den Fächern Allgemeine Botanik, Allgemeine Zoologie, Spezielle Botanik und Spezielle Zoologie